

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 13 (1947)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** Das Unglück bei der Hausfeuerwehrübung in Zürich  
**Autor:** Eichenberger  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-363207>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Unglück bei der Hausfeuerwehrübung in Zürich

am 24. April 1945. Von Lt. Eichenberger

Am 24. April 1945 geriet bei einer Uebung der Hausfeuerwehren das beim Wengi-Schulhaus in Zürich gelegene Uebungsobjekt in Brand, wobei sieben Kursteilnehmer verbrannten, einer schwer und zwei leichter verletzt wurden. Das Unglück, das erste grössere dieser Art beim Luftschutz, erweckte allgemeines Aufsehen. In Verbindung mit der allgemeinen Kriegsmüdigkeit — Europa stand vor dem Abschluss der Kriegshandlungen — machte sich in einem Teil der Bevölkerung ein ungerechtfertigtes Vergeltungsbedürfnis sichtbar, und da sich die Untersuchung auf lange Zeit erstreckte, kam es sogar zu Interpellationen im Zürcher Stadtparlament. Endlich, am 9. und 10. Dezember 1946, gelangte der Prozess gegen die damals beteiligten zivilen und militärisch aufgebotenen Personen vor dem Bezirksgericht zur Verhandlung. Warum das zivile und nicht das militärische Gericht in Funktion trat, haben wir bereits in Nr. 12/1946 auseinandergesetzt.

Ueber den Verlauf des Prozesses können wir, zusammenfassend und auf die seinerzeit in der «Neuen Zürcher Zeitung» und im «Volksrecht» erschienenen Verhandlungsberichte abstellend, folgendes berichten:

## Der Hergang

Als letzte der fünf aufgebotenen Gruppen begann eine solche von etwa 15 Personen um 21.45 Uhr mit der Uebung. 21.48 Uhr wurde der Sprühkopf angezündet, 21.50 Uhr die Löscharbeit in Angriff genommen, um 21.55 Uhr war der Uebungsbrand zur Hauptsache gelöscht. Inzwischen waren aber Funken des Sprühkopfes, der im Auftrag des Luftschutzinsektrates von einem Angestellten hergestellt worden und stärker dosiert war als die von den Feuerwerkfabriken hergestellten, durch Ritzen im Boden des obersten Stockes des zweistöckigen Uebungsgebäudes in den ersten Stock hinuntergefallen, wo sie das offen liegende Demonstrationsmaterial, d. h. Reiswellen und Paraffinpapier, unbemerkt in Brand setzten. Das Gutachten der Eidg. Materialprüfungsanstalt (EMPA.) schliesst eine andere Ursache, z. B. Brandstiftung durch eine weggeworfene Zigarette oder Selbstentzündung aus. Hingegen ist diesem zu entnehmen, dass Paraffinpapier sofort, fast explosionsartig, in Brand gerät, wobei nicht nur ein intensives Feuer mit starker Rauchentwicklung, sondern auch die Bildung stark giftiger Gase, namentlich Kohlenmonoxyd und Kohlendioxyd, entsteht. Die im zweiten Stock befindlichen Personen waren daher, soweit sie nicht sogleich das Freie gewonnen hatten, schon rasch vom Rückzug abgeschnitten, besonders da das nur 80 cm breite Treppenhaus als Kamin für die Brandgase und die Flammen wirkte. Ueberhaupt war das «Brandhaus» äusserst primitiv gebaut: bloss

Tannenholz ohne Brandschutzimprägnierung, mit Astlöchern und Ritzen; eine einzige, wie erwähnt schmale Treppe im Gebäudeinnern; vermachte Fenster im zweiten Stock; keine Nottreppe oder Rutschbahn am Gebäudeäußern; im ersten Stock, mangels anderweitiger Unterbringungsmöglichkeit, brennbare Stoffe; an jenem Abend entgegen der üblichen Praxis kein Posten im ersten Stock, da der hiefür bestimmte Sanitätssoldat nicht eingrückt war und das Uebungspersonal ohnehin stark reduziert war. Das Erstellen einer Schlauchleitung war zwar formell vorgeschrieben, doch wurde sie nicht gelegt, da ein Befehl bestand, das Material — das damals tatsächlich nur äusserst schwer zu ersetzen war — unbedingt geschont werden musste. Soweit der äussere Tatbestand. Inwiefern das Uebungspersonal am Unglück Schuld trägt, hatte der Prozess abzuklären. Beizufügen ist noch aus dem gerichtsmedizinischen Gutachten von Prof. Dr. Schwarz, dass die Personen, die sich nicht mehr retten konnten, innert weniger als zwei Minuten den Erstickungstod hatten erleiden müssen, dass die durch den Mangel an Sauerstoff und die Einwirkung der Brandgase entstandene leichte Bewusstseinstrübung die Selbstrettung erschwerte, besonders noch in Verbindung mit dem Aussetzen der elektrischen Beleuchtung, und dass es schon nach ganz kurzer Zeit unmöglich gewesen wäre, eine Rettungsaktion durchzuführen ohne Verwendung von Kreislaufgeräten, die natürlich nicht zur Verfügung standen. Als die städtische Brandwache eintraf, war an eine Rettung ohnehin nicht mehr zu denken. Alles ging so rasch, dass den beiden Gutachten zufolge es auf Sekunden ankam.

## Die Anklage

richtete sich gegen sechs Angehörige des Luftschutzes. Es sind dies der Leiter der Uebung D., Leutnant des Luftschutzbataillons Zürich, der verantwortliche Materialchef des Uebungsplatzes, Korporal J. B. (62 Jahre alt!), der aushilfsweise als Instruktor tätige Korporal G., der Zivilangestellte des Inspektorates H., Chauffeur, der Soldat M., Instruktionsgehilfe, und der Zivilangestellte des Inspektorates O. B., der als Kontrolleur an der Uebung anwesend war. Sie lautete gegen alle auf *fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung*. Vertreten wurde die Anklage vor dem Bezirksgericht durch Bezirksanwalt (d. h. Untersuchungsrichter und zugleich Anklagevertreter) Hinden. Wir können dessen Ausführungen übergehen und beschränken uns darauf, aus seiner Anklagerede festzuhalten, dass er den Angeklagten Leichtfertigkeit vorwarf, wobei er immerhin anerkannte, dass auch Umstände bei dem Unglück mitwirkten, für welche die sechs Männer nicht verantwortlich waren.

### *Die persönliche Befragung*

ergab u. a., dass auch schon bei früheren Uebungen keine Schlauchleitung erstellt wurde und dass wegen der Einlagerung des Materials bereits Vorstellungen erhoben worden waren, dass jedoch Reklamationen irgendwelcher Art beim Luftschutzinspektorat sehr übel aufgenommen wurden.

### *Die Verteidigung*

wurde von vier Rechtsanwälten, in erster Linie aber von Dr. Sassella geführt, welcher der Vertreter des Leutnants war und zugleich, da er selbst Luftschutzoffizier ist, als unbestritten Fachmann allgemeine Ausführungen machte. Sein mehrstündiges Plädoyer enthält in Bezug auf die Kombination von zivilem Luftschutz und militärisch organisierter Luftschutztruppe Hinweise, die sicher auch für die Zukunft richtunggebend sind und unseres Wissens auch den Absichten von A+L und EMD entsprechen. Der Dualismus zwischen Luftschutzkommando und Luftschutzinspektorat schuf, auch als noch eine Personalunion bestand, manche Schwierigkeiten, die nicht geringer wurden dadurch, dass der Luftschutzinspektor zugleich Polizeiinspektor war. Das Luftschutzinspektorat übernahm zwar bei den Massnahmen zur Entrümpelung, Verdunkelung und Sandbeschaffung die Vorbereitung, die Organisation und die Finanzierung, die Truppe aber stellte die ausführende Mannschaft. Diese verhängnisvolle Komplikation bestand auch bei der Ausbildung der Hausfeuerwehren.

Die erste Ursache des Unglücks muss in der Konstruktion des «Hauses», das als Brandobjekt diente, gesucht werden, für welche dem Verteidiger zufolge einzig das Luftschutzinspektorat verantwortlich ist. Einer seiner Beamten bestellte kurzerhand einen Zimmermeister, erklärte ihm, wie er sich das «Brandhaus» vorstellte, und forderte ihn auf, so billig wie möglich zu bauen, da ja die Baracke nur vorübergehenden Zwecken diene. Wie das geschah, haben wir bereits geschildert. Trotz der bekannten Gefährlichkeit der Uebungen wurden keine genügenden Sicherheitsmassnahmen getroffen. Dr. Sassella beantragte daher, die Akten der Untersuchungsbehörde zurückzusenden mit dem Auftrag, eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen, um die Verantwortung für die Konstruktion des Hauses und die fehlenden Sicherheitsmassnahmen festzustellen. Sein Verlangen wurde dann auch noch von andern Verteidigern unterstützt.

Die zweite Ursache erblickt der Verteidiger in der im Auftrag des Luftschutzinspektorates erfolgten Herstellung der Brandsätze. Da die Erzeugnisse der Feuerwerkfabriken zu teuer schienen, wurde der Materialwart angewiesen, selbst solche herzustellen. Dabei war dieser von Beruf Chauffeur, also ohne richtige chemische Kenntnisse. Er fabrizierte die Brandsätze im Keller eines Schulhauses, ohne Rücksicht auf die Gefahr für die

Schüler, und wurde selbst etwa ein Jahr zuvor bei seiner Arbeit verletzt. Mit Recht wies Dr. Sassella darauf hin, dass im Grunde genommen eine Widerhandlung gegen das eidgenössische Sprengstoffgesetz begangen worden war; da der Luftschutzinspektor gleichzeitig aber auch Polizeiinspektor war, war keine Intervention zu befürchten, trotz eines schon früher eingelangten Polizeirapportes. Auch deswegen verlangte er eine Aktenergänzung.

Aber auch für die dritte Ursache, die Lagerung feuergefährlichen Materials unmittelbar unter dem Ort der Brandbombenversuche, trifft allein das Inspektorat die Verantwortung.

Hierauf befasste sich der Verteidiger speziell mit der gegen Leutnant D. gerichteten Anklage. Er wies nach, dass die Kontrolle des Materials nicht seine Aufgabe war, dass dafür angesichts des Minutenplanes für die Uebungen auch gar keine Möglichkeit vorhanden gewesen wäre. Weil Kamerad D. die Gefahr bei der Entzündung der Brandsätze kannte, wohnte er bei allen fünf Uebungen diesem Teil des Uebungsprogramms bei. Nach der Beendigung der fünften entdeckte er zufällig im ersten Stock einen Brandschein. Er wollte richtigerweise — er ist seit 25 Jahren bei der Pflichtfeuerwehr und war Kommandantstellvertreter einer Kompanie — zuerst den Brandherd feststellen und begab sich deshalb in den ersten Stock hinab. Hier erkannte er, dass zuerst der Brand bekämpft werden müsse, bevor überhaupt eine Rettung erfolgen könne. Der Bezirksanwalt hatte nämlich auf den in Friedenszeiten geltenden Feuerwehrgrundsatz hingewiesen, dass zuerst gerettet und erst nachher gelöscht werden müsse. Es ist deshalb nicht wahr, dass Leutnant D. das Zentrum der Gefahr verliess. Vielmehr ging er nochmals hinauf und gab laut und deutlich den Befehl, das Haus zu verlassen. Dann kümmerte er sich darum, dass die Schlauchleitung erstellt und der Hydrant in Aktion gesetzt wurde. Er versuchte sogar, nochmals in den zweiten Stock vorzudringen, doch war dies unmöglich. Der Verteidiger stellte schliesslich noch fest, dass keine Instruktion für den Ernstfall herausgegeben worden war.

Was den Korporal G. betrifft, so stellte dessen Verteidiger fest, dass er als Angehöriger des Chi-Dienstes keine Ausbildung im F-Dienst erhalten hatte und dass er damals nur als Uebungsteilnehmer aufgeboten war, dann aber auf Befehl hin einen abwesenden Unteroffizier vertreten musste. Er hatte auch richtig gehandelt, als er, nachdem der Befehl zum Verlassen des Raumes gegeben und von ihm wiederholt worden war, sich an die Spitze der Kolonne stellte. Er hat dadurch unstreitig einige Menschenleben gerettet.

Soldat M. hatte nur die Aufgabe, die Sprühtöpfe anzuzünden und dann beiseite zu stehen. Im Augenblick, wo das Feuer im ersten Stock entdeckt wurde, befand er sich auf der Treppe. Er ging nach unten, um den Flüchtenden den Weg nicht zu sperren — man denke an die 80 cm Breite — und

versuchte nachher mit der Eimerspritze das Feuer zu bekämpfen, um den Rückzugsweg frei zu halten. Er verblieb auf seinem Posten, bis seine Uniform Feuer fing.

Der Materialchef des Uebungsgebäudes, Korporal J. B., hatte ebenfalls auf dem Brandort ausgeharrt. Formell war er zwar direkt verantwortlich für die Lagerung des Uebungsmaterials, aber er war, wie sein Verteidiger ausführte, das Opfer der Spartendenzen des Luftschutzinspektorates. Seine Anordnungen waren bei keiner der vorangegangenen Kontrollen durch Funktionäre des Inspektorats beanstandet worden. Wohl bestanden Akten über einen Brandfall, der sich bei einem andern Uebungsgebäude ereignet hatte, aber diese blieben in einer Schublade des Inspektorats liegen, gleich wie ein Bericht des Stadtchemikers über die Gefährlichkeit der bei diesen Demonstrationen entstehenden Gase.

Der Verteidiger der beiden Zivilangestellten des Luftschutzinspektorats versuchte — das ist der Eindruck, der aus den beiden Prozessberichten gewonnen wird — vor allem das Luftschutzinspektorat zu entlasten, wobei er die Schuld für die mangelhafte Konstruktion des «Brandhauses» auf den städtischen Feuerwehrinspektor, zugleich Dienstchef F. des Bataillons, abschob, da dieser die Pläne genehmigt habe. Das Bataillonskommando habe auch nicht immer qualifizierte Leute zu den Uebungen aufgeboten. Dass das feuergefährliche Material im Hause selbst habe gelagert werden müssen, sei die Schuld des städtischen Schulamts, das keine besser geeigneten Räume zur Verfügung gestellt habe. Was den Materialwart des Inspektorats angeht, so habe dieser den Auftrag gehabt, möglichst kriegsmässige Brandsätze herzustellen. Wären die nötigen Sicherheitsmassnahmen getroffen worden, hätten auch diese Sprühtöpfe keine grössere Gefahr gebildet; dafür sei aber H. nicht verantwortlich. O. B., Hilfskanzlist des Inspektorats, war an der Uebung überhaupt nicht beteiligt,

sondern bloss hingeschickt worden, um das Anreten der Aufgebotenen zu kontrollieren. Von der Brandbekämpfung verstand er nichts. Er ist aber auch nicht weggelaufen, sondern hat die Brandwache alarmiert. Der Verteidiger der beiden begnügte sich aber nicht mit seiner Aufgabe, seine Mandanten zu rechtfertigen. Er ging vielmehr so weit, dass er gegen die vier andern Angeklagten gewissermassen eine zweite Anklagerede losliess, wobei er ihnen Vorwürfe machte, die weit über diejenigen des Bezirksanwalts hinausgingen; so behauptete er u. a., das Verhalten von Leutnant D. sei der «Feigheit vor dem Feinde» gleichzustellen. Diese Aeusserung wurde dann allerdings in der Replik als Unsinn hingestellt.

#### *Das Urteil*

lautete auf Freispruch von drei Angeklagten und auf Schuldigerklärung gegenüber Leutnant D., der zu sechs Monaten Gefängnis, Materialchef J. B., der zu drei Monaten, und Materialwart H., der ebenfalls zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wurde. In Bezug auf die Verletzung von Dienstvorschriften erfolgte ein Freispruch. Im Strafmaß blieb das Gericht unter den Anträgen des Bezirksanwalts; auch gewährte es den drei Verurteilten den bedingten Strafaufschub mit einer Probezeit von drei Jahren. Ferner beschloss es, die Akten dem Bezirksanwalt zuzustellen mit dem Begehr, es sei zu untersuchen, inwieweit auch höhere Funktionäre des Luftschutzinspektorats und des Bataillonskommandos für das Unglück verantwortlich seien.

Die Begründung des Urteils steht noch aus im Zeitpunkt, wo der vorliegende Bericht abgefasst wurde.

Dass die drei Verurteilten appelliert haben, ist bereits im Bericht über die Frage «Ziviles Strafgericht oder Militärgericht»\*) erwähnt worden.

\* Protar 12 (1946), Heft 12.

## **Le sinistre du 24 avril 1945 à Zurich** Par Lt. Eichenberger

Ainsi que nous l'avons mentionné dans le no 12, 1946 de la «Protar», le tribunal de district de Zurich a été appelé les 9 et 10 décembre dernier à se prononcer sur l'accident qui s'était produit le 24 avril 1945 à Zurich lors d'un exercice du service du feu par immeubles et qui coûta la vie à sept personnes, pendant qu'un autre participant au cours fut gravement blessé et deux autres légèrement.

Le procès ayant revêtu une grande importance, nous croyons utile d'en résumer les débats, en nous basant sur les comptes-rendus circonstanciés publiés dans deux quotidiens de Zurich.

Le dernier des cinq groupes convoqués pour le soir en question commença l'exercice à 21 h. 45. A 21 h. 48, la «bombe» fut allumée, à 21 h. 50, le groupe procéda à l'extinction du feu et à 21 h. 55, l'exercice était virtuellement terminé. Mais entre temps, des étincelles étaient tombées par des interstices du plancher à l'étage immédiatement au dessous, où, malheureusement, se trouvait emmagasiné du matériel de démonstration, c'est-à-dire des fagots de bois sec et du papier paraffiné. Celui-ci s'enflamma violemment, comme sous le coup d'une explosion, et dégagéa tout de suite une fumée épaisse et des